

- Persistenter Identifier:** 1571051867188_1970
- Titel:** ARCH+ : Studienhefte für architekturbezogene Umweltforschung und -planung
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1970
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** [Rechte vorbehalten - Freier Zugang](#)
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1571051867188_1970/1/
-
- Abschnitt:** Vereinigung deutscher Planer
- Autor:** Elsner, Gert
Feldtkeller, Christoph
Kunze, Marianne
- Strukturtyp:** article
- Lizenz:** [Rechte vorbehalten - Freier Zugang](#)
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1571051867188_1970/5/LOG_0005/

VEREINIGUNG DEUTSCHER PLANER

In diesem Frühling soll in Bonn die erste ordentliche Mitgliederversammlung der 'Vereinigung Deutscher Planer (VDP) - Berufsständische Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland' stattfinden, die im vergangenen Jahr gegründet wurde. Im vorliegenden Artikel ist die objektive gesellschaftliche Funktion dieser Vereinigung aufzuzeigen, da sie den Gründungsmitgliedern offenbar nicht bewußt ist, jedenfalls in der Satzung und im Memorandum, welche an potentielle Mitglieder versandt werden, nicht expliziert wird. Im Anhang veröffentlichen wir die Satzung, das Memorandum und die Namen der Gründungsmitglieder.

Die Analyse der im Anhang veröffentlichten Unterlagen im Kontext der historischen Situation ergibt zwei Hauptaspekte, welche nacheinander dargestellt werden sollen:

- (1) die Funktion der Vereinigung innerhalb des Berufsstands bzw. innerhalb der Gruppe der an Planung beruflich Interessierten,
- (2) die gesamtgesellschaftliche Funktion, welche der Vereinigung über (1) zukommt.

ad (1)

Entsprechend der Zielsetzung des Memorandums der VDP sollen "Tätigkeitsmerkmale" für die Planer definiert und daraus Qualifikationskriterien abgeleitet werden, aufgrund derer die Qualifikation der Planer als für die Mitgliedschaft ausreichend oder nicht ausreichend befunden wird. Die VDP möchte aber nicht nur die Mitgliedschaft in ihrer Vereinigung kontrollieren, sie möchte sich vorbeugend auch "den Fragen der Ausbildung, Förderung und Betreuung des Nachwuchses" sowie "der Unterrichtung, dem Gedankenaustausch und der Weiterbildung seiner Mitglieder" "widmen". Nachdem der BDA mit seinem Widerstand gegen die Abtrennung der Planerausbildung von der Architektenausbildung keinen Erfolg hatte, glauben die Gründungsmitglieder, ihre Interessen als praktizierende Planer selbst wahrnehmen zu müssen: Die Konstituierung der VDP zum gegenwärtigen Zeitpunkt

und unter Ausklammerung von Studenten ermöglicht es ihnen, sich gegenseitig Qualifikationen zuzuschauen, kurz bevor infolge der Differenzierung zwischen Architekten- und Planerausbildung die ersten als Planer ausgebildeten Absolventen von den Universitäten kommen und die Qualifikationen der selbsternannten Qualifizierer in Frage stellen könnten.

Die jeweiligen Mitglieder wollen unter sich sowie mit privaten und behördlichen Institutionen Verbindlichkeiten für ihre planerische Tätigkeit aushandeln, die letztlich auch den Handlungsspielraum aller derjenigen an Planung beruflich interessierten Personen, die nicht oder noch nicht Mitglieder der Vereinigung sind, einengen.

Es ist klar, daß eine Minorität, die andere Interessen hat, nicht in der Lage sein wird, durch Gründung einer Genossenschaft diesen Spielraum wiederzugewinnen.

Hier versucht ein Klüngel von Privatleuten sich Vorteile zu verschaffen bzw. zu sichern, indem diese die gesamte Planertätigkeit entsprechend ihren eigenen Vorstellungen normieren. Dies ist gleichbedeutend mit einer Veränderung der Machtverhältnisse innerhalb der gesamten Gruppe der an Planung beruflich Interessierten.

ad (2)

Die ökonomischen Verhältnisse im Kapitalismus erfordern, daß jeder Unternehmer - um nämlich weiterexistieren zu können - einen mindestens ebenso hohen Profit erzielen muß, wie seine Konkurrenten. Dieser Zwang wird zum primären Aspekt jeder Produktion, dem alle anderen Aspekte untergeordnet werden müssen. Nach ihm bestimmt sich auch Art und Weise der Bedürfnisbefriedigung.

In ihrer Blindheit hinsichtlich ihrer Abhängigkeit von der herrschenden Klasse besorgen die Planer in ihrer Planung die gedankliche Vorstrukturierung der materiellen Produktion gemäß diesem ökonomischen Zwang. Sie organisieren damit also in erster Linie die Produktion und Realisation von Mehrwert.

Auch die - im Monopolkapitalismus sich ausweitende - Planung der öffentlichen Hand erfolgt im kapitalistischen Interesse. Der Aufbau der Infrastruktur für kapitalistische Unternehmen, die Konjunktursteuerung und die jeweils

notwendigen Maßnahmen zur Befriedung der Klasse der Lohnabhängigen haben die Aufgabe, längerfristig die Voraussetzungen für die Produktion und Realisation von Mehrwert zu erhalten.

Die Blindheit der VDP hinsichtlich ihrer Abhängigkeit von der herrschenden Klasse äußert sich in den Voraussetzungen, die die VDP schaffen will, um den Vorstellungen der Planer, also ihren eigenen Vorstellungen von Planung zum Durchbruch und zur Konkretisierung zu verhelfen:

- "ein kritisches Forum für alle Fachprobleme und die Unterrichtung der Öffentlichkeit",
- Regelung der Honorierung gemäß den erbrachten Leistungen,
- Verhinderung des Mißbrauchs planerischen Handelns sowie die Sicherung der Unabhängigkeit des Planers.

Die Einschränkungen der Planung - soweit sie durch die ökonomischen Verhältnisse bedingt sind - lassen sich durch die Äußerung von Kritik (zusammen mit der Mehrung des Ansehens der Planer), durch verstärkte Anstrengung des Planers, welche über die Regelung des Honorars erzielt werden soll (als ob es an guten Ideen zur Verbesserung der Umwelt fehlte) und durch den Appell an die Wohlanständigkeit der Kapitalisten (wie anders sollte der Mißbrauch planerischen Handelns verhindert werden?) nicht aufheben. Diese Einschränkungen werden von der VDP nicht als Folge von Herrschaftsverhältnissen erkannt, sondern als Folge von Machtverhältnissen interpretiert, welche ihrer Meinung nach beseitigt werden könnten durch Stärkung der eigenen Machtposition. (Macht im Unterschied zur Herrschaft bedeutet die Verfügung über fremde Arbeit aufgrund von Befugnissen und nicht aufgrund von Aneignung von Teilen des Arbeitsprodukts anderer wie im Fall der Herrschaft.)

Die Negierung der Klassenverhältnisse äußert sich auch in den Gliederungen des Berufsfeldes nach verschiedenen Dimensionen, wie sie im Memorandum aufgestellt werden. Nach diesen Gliederungen scheint es so, als stünden sich in den Wirtschaftssektoren nicht Kapitaleigentümer und Lohnabhängige bzw. Nutzer in ihrer unterschiedlichen ökonomischen Stellung und den dadurch bedingten gegensätzlichen Interessen gegenüber.

Eine Planung auf der Grundlage dieser Ideologie sorgt dafür, daß die auf ihr aufbauende materielle Produktion den Widerspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital nicht tangiert, vielmehr reibungslos gemäß den Kapitalinteressen vonstatten gehen kann.

Mit der Gründung der VDP erfolgt sozusagen die Organisation der Organisation der Produktion und Realisation von Mehrwert. Die Gründungsmitglieder erfüllen nicht nur in ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit die beschriebenen Funktionen im Interesse der herrschenden Klasse; indem sie die Ausbildung und die Arbeitsbedingungen aller anderen an Planung beruflich Interessierten ihrer Vorstellung von planerischer Tätigkeit anpassen, besorgen sie die Perfektionierung des gesamten Berufsstandes hinsichtlich dieser Funktionen.

Gert Elsner
Christoph Feldtkeller
Marianne Kunze

ANHANG

SATZUNG

der Vereinigung Deutscher Planer (VDP) - Berufsständische Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner in der Bundesrepublik Deutschland (in der von der Gründungsversammlung am 26. April 1969 beschlossenen Fassung)

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung Deutscher Planer, berufsständische Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner in der Bundesrepublik Deutschland" und hat seinen Sitz in Bonn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Art. 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck der VDP ist die berufsständische Zusammenfassung aller hauptberuflichen Stadt-, Regional- und Landesplaner, gleichgültig ob sie beamtet, angestellt oder freiberuflich tätig sind, in einer Vereinigung, die berufsständische Fragen für ihre Mitglieder regelt und den Berufsstand in der Öffentlichkeit vertritt.

(2) Die VDP bemüht sich darum, die Qualität der Planung zu heben und das Ansehen der Planer zu mehren. Sie widmet sich daher einerseits den Fragen der Ausbildung, Förderung und Betreuung des Nachwuchses, andererseits der Unterrichtung, dem Gedankenaustausch und der Weiterbildung seiner Mitglieder.

(3) Die VDP ist unabhängig und parteipolitisch ungebunden. Sie bemüht sich jedoch darum, in den politischen Parteien und in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Planung zu mehren.

Art. 3 Landesgruppen

(1) Die VDP wird in Landesgruppen gegliedert.

(2) Die Landesgruppen stellen lediglich regionale Zusammenschlüsse der Bundesmitglieder, keine selbständigen Vereinigungen dar.

(3) Die Landesgruppen erhalten eine einheitliche Geschäftsordnung und wählen ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Geschäftsführer.

Art. 4 Organe und Einrichtungen

(1) Organe der VDP sind: die Mitgliederversammlung und ihre Ausschüsse, der Bundesvorstand.

Die Tätigkeit in den Bundesorganen ist ehrenamtlich.

(2) Die Geschäftsstelle dient den Organen des Bundes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VDP, jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorschreibt.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist 3 Monate vorher schriftlich anzukündigen, die Tagesordnung 3 Wochen vorher zuzustellen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Bundesvorstandes
- b) Beschlußfassung über Arbeits- und Wirtschaftsplan
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern

Art. 6 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt werden.

(2) Der Bundesvorstand leitet die Arbeit der Vereinigung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Grundsätzliche Entscheidungen der Geschäftsführung
- b) Vorbereitung von Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung
- c) Einsetzung von Ausschüssen

Art. 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer als verantwortlichem Leiter der Verwaltung geleitet.

(2) Der Geschäftsführer wirkt in den Organen der VDP beratend mit.

Art. 8 Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Mitglied kann nur werden, wer hauptberuflich und fachlich qualifiziert in der Stadt-, Regional- oder Landesplanung tätig ist und einen entsprechenden Qualitätsnachweis erbracht hat. Dieser kann einerseits in einer entsprechenden beruflichen Ausbildung und ausreichend langer Tätigkeit in der Planung, andererseits in besonderen planerischen Leistungen und Verdiensten liegen. Das Nähere regelt eine besondere Ordnung.

(2) Die Mitgliedschaft ist in zwei Stufen vorgesehen:

- a) ordentliches Mitglied
- b) assoziiertes Mitglied

(3) Assoziiertes Mitglied können Experten werden, deren Tätigkeit in enger Verbindung mit der Stadt-, Regional- und Landesplanung steht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der in der Ordnung aufgestellten Richtlinien.

(5) Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einer besonderen Ordnung niedergelegt.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(3) Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann bei berufsschädigendem Verhalten, oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere die Qualifikation, nicht mehr gegeben sind, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt eine besondere Ordnung.

Art. 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf begründeten Antrag kann Gebührenerlaß gewährt werden. Bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung besteht eine Beitragspflicht von 0,3 bis 0,5 % des Bruttoeinkommens, mindestens jedoch von DM 5,-- monatlich, ab 1. Mai 1969.

Art. 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (vgl. Art. 4 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

Art. 12 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung der Vereinigung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Ein entsprechendes Votum kann auch schriftlich abgegeben werden.

MEMORANDUM

I Die VDP (Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner in der Bundesrepublik Deutschland) dient der Förderung und Durchsetzung einer gesellschaftlich, wirtschaftlich und gestalterisch koordinierten Planung. Sie umfaßt alle in der Umweltplanung Verantwortlichen, gleich welcher Grundausbildung und welcher Stellung im Berufsfeld. Sie setzt zur Aufgabe:

1. Ein kritisches Forum für alle Fachprobleme und die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu bilden,
2. die verschiedenen Tätigkeitsfelder sachgerecht zu definieren, daraus Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale abzuleiten und diese in der Öffentlichkeit durchzusetzen,
3. aus den Tätigkeitsmerkmalen ein Leistungsbild zu erarbeiten und die Grundlagen und Maßstäbe der Honorierung zu klären,
4. den Mißbrauch planerischen Handelns zu verhindern und die Unabhängigkeit des Planers zu sichern,
5. die Fortbildung der Mitglieder zu fördern,
6. Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale weiterzuentwickeln.

II Aus dieser allgemeinen Zielsetzung leiten sich folgende Aufgaben ab:

1. Die Definition der Stellung der Planer in den ver-

schiedenen Berufsfeldern

1.1 Von der geografischen Eingrenzung her: Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche in Landesplanung, Regionalplanung, Ortsplanung, Bebauungsplanung

1.2 Von der Fachkompetenz her: Verkehr, Wirtschaft und Gewerbe, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz

1.3 Von der Verantwortung her: Beamter, Planer bei privatwirtschaftlich organisierten Planungsträgern, Berater (Planning-Consultant), Forscher, Ausbilder

2. Vorschläge zur berufsbegleitenden Fortbildung: Kontaktstudium, Summerschool, Problematik der Referendar-Ausbildung

3. Vorschläge zur Konkurrenz-Ordnung und zur Honorierung - Unverträglichkeit von Bauleitplanung und Bauplanung an einem Ort?

Arten der Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen

Ausschreibung von stadtplanerischen Wettbewerben
Abgrenzung der beratenden gegenüber der hoheitlichen Planung

Honorierung analog zur GOA auf der Grundlage von Baukosten (flächen- und sachgebundene Honorierung) oder auf der Grundlage kalkulierter Leistungen (Honorierung nach Qualifikation und Zeitaufwand)

4. Vorschläge zur Kooperation mit Institutionen der Grundlagenerhebung

III Jede dieser Aufgaben umfaßt eine Reihe von konkreten Problemen, die dringend bearbeitet werden müssen.

1.1 Welchen Stellenwert haben die verschiedenen Planungsebenen im politischen Entscheidungsprozeß? Wie ist die Stellung der Planung zu stärken? (Die Art der Diskussion um den Fortbestand des Wohnungsbau- und Städtebauministeriums zeigt die Notwendigkeit gezielter Öffentlichkeitsarbeit von seiten der Planer!)

1.2 Wie sind die Fachplaner, besonders die Verkehrsplaner, besser in die Gesamtplanung zu integrieren?

1.3 Ist das "Laufbahnmonopol" der zweiten Staatsprüfung noch zeitgemäß? Wie ist demgegenüber die Stellung des technischen und wissenschaftlichen Angestellten? In welcher Abhängigkeit steht der Planer bei den Wohnungsbau- und Sanierungsträgern? Welche Stellung hat der freiberufliche Planer in der BRD? Wie kann eine engere, problembezogene Verbindung zwischen Forschung und Planer hergestellt werden?

2. Sollte die Vereinigung die Initiative zu einer "Summerschool" ergreifen?

3. Wie sollte die Honorierungsordnung für Planungsleistungen aussehen? Sollten Musterverträge aufgestellt werden? Welche Grundregeln sind für die Ausschreibung von stadtplanerischen Wettbewerben aufzustellen? Unter welchen Umständen dürfen Bauleitplanung und Bauplanung miteinander verknüpft werden?

4. Wie sollen sich die beamteten und freiberuflichen Planer gegenüber Institutionen verhalten, die zunehmend über die Grundlagenerhebung hinaus selber Planung betreiben? Soll die Arbeitsteilung zwischen Grundlagenerhebung und Planung vertieft werden? Welche Formen sind anzustreben? Wie sollte Einfluß auf eine sinnvolle

Verteilung der Forschungsmittel genommen werden?

Bonn, den 1. November 1969

LISTE DER GRÜNDUNGSMITGLIEDER UND DES GRÜNDUNGSVORSTANDES DER VEREINIGUNG (26.4.1969)

I. Gründungsmitglieder

Albers,	München	Krieg,	Bad Godesberg
Angerer,	München	Kühn,	Aachen
Bartels,	Ulm	Langer,	Münster/W.
Bayer,	Karlsruhe	Ludmann,	Köln
Bruckmann,	Stuttgart	Machtemes,	Düsseldorf
Brunne,	Münster	Müller-Ibold,	Dortmund
Cromme,	Osnabrück	zur Nedden,	Hannover
Curdes,	Düsseldorf	Pahl,	Köln
Draesel,	Düsseldorf	Rabeler,	Münster
Einsele,	Gladbeck	Recknagel,	Wolfsburg
Farenholtz,	Stuttgart	Reichow,	Hamburg
Gunkel,	Berlin	von Reuß,	Gladbeck
Gutbier,	Stuttgart	Schoof,	Karlsruhe
Guther,	Darmstadt	Schubert,	Bonn
Gutschow,	Hamburg	Schütte,	Heilbronn
Hartog,	Bad Salzuflen	Sieverts,	Berlin
von der Heide,	Bonn	Simon,	Wiesbaden
Hillebrecht,	Hannover	Spengelin,	Hamburg
Ibrügger,	Minden/W.	Tamms,	Düsseldorf
Jacobs,	Leverkusen	Wasserfurth,	Düsseldorf
Jelpke,	Salzgitter	Weyl,	Hannover
Kilpper,	Stuttgart	Willing,	Mannheim
Koch,	München	Winter,	Köln/Bonn
Koller,	Berlin	Wortmann,	Hannover
Kossak,	Berlin	Zimmermann,	Berlin

II. Gründungsvorstand

Vorsitzender: Prof. Guther

Beisitzer: Bruckmann, Einsele, Schütte und Sieverts